

Anlage 1

Ausführungsbestimmungen für das Wahl- und Abstimmungsverhalten:

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle vier Jahre.

Liegt für ein zu wählendes Ehrenamt mehr als ein Wahlvorschlag vor, so hat die Wahl in geheimer Abstimmung mittels neutraler Stimmzettel zu erfolgen. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Erreicht keine der zur Wahl vorgeschlagenen Personen die erforderliche Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Zur Wahl müssen unbeschriftete Stimmzettel verwendet werden.

Bei nur einem Wahlvorschlag, kann die Wahl auch per Akklamation durchgeführt werden.

Die Wahl der drei Beisitzer, die keinen festen Aufgabenbereich gemäß Satzung haben, hat in geheimer Abstimmung mittels neutraler Stimmzettel zu erfolgen. Auf den Stimmzetteln können die Wahlberechtigten bis zu drei Namen benennen, die sie als Beisitzer wählen.

Für jedes einzelne Ehrenamt, außer für die Beisitzer, ist ein gesonderter Wahlgang durchzuführen.

Eine Gesamtwahl in einem Wahlakt ist nicht zulässig.

